

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung ist verbindlich. Der Anmelder verpflichtet sich, alle gesetzlichen, polizeilichen und sicherheits-rechtlichen – insbesondere die baupolizeilichen, Feuerschutz-, Unfallverhütungs-, Gerätesicherheits-, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften – sowie die Hausordnung einzuhalten. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Veranstaltungsleitung – im Folgenden kurz VL genannt. Die Zulassung erfolgt durch Rechnungserteilung. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Mit Rechnungserteilung ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.

2. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die VL nach konzeptionellen und thematischen Gesichtspunkten. Tiefe und Breite der Stände können aufgrund baulicher Gegebenheiten leicht variieren.

3. Zahlungsbedingungen

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber der VL und ihren Vertragsfirmen steht der VL die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechtes zu.

4. Mitaussteller und Untervermietung / Standüberlassung

Eine Untervermietung ist nur mit Zustimmung der VL möglich. Der Hauptmieter haftet gegenüber der VL als Gesamtschuldner.

5. Rücktritt und Nichtteilnahme

Der Antrag auf Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise von der VL ein Rücktritt zugelassen, sind bis zu 28 Tagen vor Beginn der Messe 25% der Rechnung als Entschädigung zu bezahlen. Bei einem späteren Rücktritt ist die gesamte Rechnung fällig, falls die VL keinen geeigneten Ersatzteilnehmer findet. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, ist die VL berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete.

6. Änderungen – Höhere Gewalt

Falls zwingende Gründe vorliegen, kann die VL die Öffnungszeiten ändern oder die Veranstaltung verlegen. Sie ist ebenfalls berechtigt, aus triftigem Grund die Veranstaltung abzusagen. Im Fall der Verlegung kann der Aussteller, den Nachweis erbringt, dass sich dadurch eine Überschneidung mit anderen bereits eingegangenen Verpflichtungen ergibt, Entlassung aus dem Vertrag und damit umgehende Rückerstattung der Miete beanspruchen. Im Fall einer Absage, die die VL zu vertreten hat, erfolgt ebenfalls eine umgehende Mietrückerstattung. Muss eine Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung oder aus einem anderen zwingenden Grund unterbrochen/vorzeitig beendet, der Verkauf eingeschränkt oder eingestellt werden, kann eine Minderung oder Rückerstattung des Rechnungsbetrages nicht erfolgen. Schadenersatzansprüche können in keinem Änderungsfall anerkannt werden.

7. Standgestaltung, Standausrüstung, Auf-/Abbau

Der Veranstalter hat das Recht, Änderungen der Standgestaltung zu fordern.

- 7.1 Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken.
- 7.2 Angemietete Standwände und andere miet-/leihweise zur Verfügung gestellte Gegenstände dürfen nicht beschädigt werden. In Wände, Pfeiler und Fußboden der Halle darf nicht genagelt, gebohrt oder geschraubt werden. Das vollflächige Verkleben von Fußbodenauslegeware auf die Hallenböden ist nicht gestattet. Bei Nichtbefolgung haftet der Aussteller für entstandene Schäden in vollem Umfang.
- 7.3 Alle für Aufbau/Ausstattung verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Die Schwerentflammbarkeit muss ggf. nachweisbar sein. Feuerpolizeilichen Vorschriften muss Folge geleistet werden – offene Flammen sind verboten. Packmaterial darf in den Ausstellungsräumen nicht untergebracht werden.
- 7.4 Das Lagern, Vorführen und Vertreiben von gefährlichen Gütern muss bei der VL beantragt werden und bedarf der vorherigen Genehmigung durch die VL. Ausstellungsgut, das durch mangelhafte Sauberkeit, Geräusche, Geruch, Aussehen oder andere Eigenschaften störend wirkt, muss auf Verlangen der VL sofort entfernt werden.
- 7.5 Stände, die nicht mindestens zwei Stunden vor Beginn der Ausstellung erkennbar bezogen sind, werden mit Rücksicht auf das Gesamtbild anderweitig vergeben. Der Aussteller bleibt weiterhin zur Zahlung des vollen Beteiligungspreises verpflichtet.
- 7.6 Die Entladung und Beladung von Fahrzeugen ist zügig durchzuführen. Ent- und beladene Fahrzeuge haben die Ladezone unverzüglich wieder zu

verlassen. Andernfalls ist die VL berechtigt, Fahrzeuge auf Kosten des Ausstellers abschleppen zu lassen.

- 7.7 Kein Stand darf vor der festgesetzten Abbauphase ganz oder teilweise geräumt werden. Die Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben. Nach dem festgesetzten Termin erlöschen alle von der VL übernommenen Verpflichtungen. Nicht geräumte Stände oder Ausstellungsgüter können nach Ablauf der Abbauphase auf Gefahr des Ausstellers abgebaut und bei einem dafür geeigneten Unternehmen eingelagert werden. Alle damit verbundenen Kosten trägt der Aussteller.
- 7.8 Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Die VL ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Darüber hinaus ist das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes untersagt.

8. Anschlüsse

- Die allgemeine Beleuchtung und Heizung geht zu Lasten der VL.
- 8.1 Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von durch die VL zugelassenen Firmen ausgeführt werden.
 - 8.2 Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der VL entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Die VL haftet nicht bei Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen von Versorgungsleitungen.
 - 8.3 Allen Bestimmungen seitens der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten. Auf vorhandene Versorgungsleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Verteilkästen usw. ist beim Aufbau Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb der Standfläche liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein.

9. Bewachung und Reinigung

Die allgemeine Bewachung – ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen – und die Reinigung für das gesamte Objekt, jedoch nicht für den Einzelstand, wird von der VL veranlasst. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphase. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der VL zulässig. Sollte der Aussteller nach Räumung des Standes Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist die VL berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers beseitigen und vernichten zu lassen.

10. Haftung und Versicherung

Für Schäden und Folgeschäden aller Art, die Personen oder Sachen auf dem Ausstellungsgelände erleiden, übernimmt die VL keinerlei Haftung. Im Falle der fahrlässigen Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten oder im Falle der Haftung für die Verletzung dieser Pflichten durch Erfüllungsgehilfen und/oder Mitarbeiter, haftet die VL maximal bis zur Höhe des dreifachen Beteiligungspreises. Aussteller haften für alle Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und – einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung bei einem deutschen Versicherer abzuschließen. Für alle zoll-, steuer- und gewerberechtlichen Verpflichtungen ist der Aussteller selbst verantwortlich.

11. Verkaufsregelung

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Vereinbarung mit der VL möglich.

12. Hausrecht

Hausrecht haben der Hallenvermieter und die VL. Sie kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten.

13. Verwirkung von Ansprüchen

Etwaige Ansprüche an die VL sind innerhalb von 8 Tagen nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, andernfalls gelten sie als verwirkt. Reklamationen wegen Mängeln des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der VL unverzüglich nach Bezug während des Aufbauabtages schriftlich anzuzeigen, so dass die VL etwaige zu vertretene Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die VL.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Winsen.

15. Veranstaltungsleitung: Lebensquell-Veranstaltungs-GbR, Harburger Str. 35, 21435 Stelle, Tel. 04174 711005

16. Sollten einzelne dieser Vertragsbedingungen nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der anderen davon nicht berührt. Winsen 2007